

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des**  
**Aufwands für die Herstellung, Anschaffung , Verbesserung**  
**oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen,**  
**Grünanlagen und Kinderspielflächen vom 27.08.2004, geändert durch**  
**Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2009**  
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2**  
**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3**  
**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauerberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**  
**Art und Umfang des Aufwands**

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) bis zu einer Fahrbahnbreite von  
(mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünflächen(Nr. 6.1)
  - 1.1 in Wochenendhausgebieten  
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
  - 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten  
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10 m
  - 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2  
fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,  
besonderen Wohngebieten,  
allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7  
bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m  
10,5 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0  
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m  
12,5 m
    - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 20,0 m
    - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
  - 1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten
    - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
    - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 23,0 m
    - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 25,0 m
    - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
  - 1.5 in Industriegebieten
    - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
    - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 25,0 m
    - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
  - 1.6 als nicht zum Ausbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m
  - 1.7 als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den  
in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese über-  
schritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus  
der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw.  
des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2  
mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt
  - 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB 14,0 m

- |   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| 1.9   | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulichen oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen   | 14,0 m                  |
| 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen:                                    |  |                         |
|   |  | bis zu einer Breite von |
| 2.1   | Überbreiten im Rahmen der Nr. 1  | 6,0 m                   |
| 2.2   | Gehwege  | 11,0 m                  |
| 2.3   | Radwege  | 5,0 m                   |
| 2.4   | gemeinsame Geh- und Radwege  | 14,0 m                  |
| 3. beschränkte öffentliche Wege:  |  |                         |
| 3.1   | Gehwege  | 5,0 m                   |
| 3.2   | Radwege  | 3,5 m                   |
| 3.3   | gemeinsame Geh- und Radwege  | 8,0 m                   |
| 3.4   | unbefahrbare Wohnwege  | 5,0 m                   |
| 3.5   | verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt |                         |
| 4. Parkplätze   |  |                         |
| 4.1   | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)  |                         |
|   | a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind   |                         |
|   | - bei Längsaufstellung   | je 2,5 m                |
|   | - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung   | 5,0 m                   |
|   | b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind   | 5,0 m                   |
| 4.2   | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)   |                         |
| 5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 bis zur vierfachen Straßenbreite |  |                         |
| 6. Grünanlagen  |  |                         |
| 6.1   | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen)   | 8,0 m                   |
| 6.2   | die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen (selbstständige Grünanlagen) sind bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)  |                         |

7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder andersartig erschließungsrelevant nicht genutzt werden dürfen.

- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite

- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich den Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen einschließlich:
  - 3.1 der Fahrbahn,
  - 3.2 der Radwege,
  - 3.3 der Gehwege,
  - 3.4 der gemeinsamen Geh- und Radwege,
  - 3.5 der Mischflächen,
  - 3.6 der Mehrzweckstreifen,
  - 3.7 des technisch notwendigen Unterbaues und Tragschichten,
  - 3.8 der Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.9 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
  - 3.10 der Rinnen und Randsteine
  - 3.11 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.12 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.13 der Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen
  - 3.14 der Wendepunkte
  - 3.15 der Parkplätze,
  - 3.16 der Straßenbeleuchtung,

- 3.17 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
  - 3.18 der Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
  - 3.19 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen
  - 3.20 der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
  - 3.21 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
  - 3.22 der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
  - 3.23 der stationären Geräte und Anlagen und der Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 6 Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (der selben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§7 Gemeindeanteil**

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
    - 1.1 Anliegerstraßen
      - a) Fahrbahn 20 v.H.
      - b) Radwege 20 v.H.

c)	Gehwege	20 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	20 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	20 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	20 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	20 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	20 v.H.
1.2 Haupterschließungsstraßen		
a)	Fahrbahn	50 v.H.
b)	Radwege	35 v.H.
c)	Gehwege	35 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	35 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	35 v.H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen		
a)	Fahrbahn	70 v.H.
b)	Radwege	50 v.H.
c)	Gehwege	50 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	50 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	50 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	50 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten		
2.1	Überbreiten der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§5 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v.H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§5 Abs. 1 Nr. 2.3)	50 v.H.
2.4	getrennte Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 241 StVO	50 v.H.
2.5	unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v.H.
2.6	unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v.H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
3. Maßnahmen an beschränkt – öffentlichen Wegen		
3.1	selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 N. 3.1)	30 v.H.
3.2	selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr.3.2)	40 v.H.
3.3	selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v.H.
3.4	unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v.H.

3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
a) Mischflächen	20 v.H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v.H.
6. unbefahrene Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v.H.
7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v.H.
8. selbstständige Grünflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v.H.
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind;
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen,
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

## **§8**

### **Verteilung des Aufwands**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken; auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  3. wenn aneinandergrenzende selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen), werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2,5 v. H. ihrer Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für die Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei der Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.
- (13) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatz 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§10 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## **§11 Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entsehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe das nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

## **§12 Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen vom 07.10.1996 außer Kraft.
- (3) Die Änderung vom 09.02.2009 tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neufahrn, den 25.03.2009

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister